

STATUTEN

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
KLINISCHER PSYCHOLOGINNEN UND PSYCHOLOGEN (SVKP)
Fachverband der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP

ASSOCIATION SUISSE
DES PSYCHOLOGUES CLINICIENNES ET CLINICIENS (ASPC)
Association professionnelle de la Fédération Suisse des Psychologues FSP

ASSOCIAZIONE SVIZZERA
DELLE PSICOLOGHE E DEGLI PSICOLOGI CLINICI (ASPC)
Associazione professionale della Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi FSP

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME UND SITZ	3
Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz	3
II. ZWECK	3
Art. 2 Zweck, Aufgaben.....	3
III. Mitgliedschaft	4
Art. 3 Mitgliederkategorien	4
Art. 4 Ordentliche Mitglieder	4
Art. 5 Ehrenmitglieder	4
Art. 6 Aufnahme als Vereinsmitglied.....	5
Art. 7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.....	5
IV. Organe.....	6
Art. 8 Vereinsorgane	6
Art. 9 Mitgliederversammlung	6
Art. 10 Vorstand.....	7
Art. 11 Revisionsstelle	8
Art. 12 Kommissionen.....	9
Art. 13 Sektionen	9
Art. 14 Delegierte FSP	9
V. Verbindung mit der Dachorganisation FSP.....	9
Art. 15 Zusammenarbeit mit der FSP	9
VI. Finanzen	10
Art. 16 Einnahmen, Mitgliederbeiträge, Beitragsreduktion, Geschäftsjahr	10
Art. 17 Verbindlichkeiten	11
Art. 18 Geschäftsjahr	11
VII. Inkraftsetzung	11
Art. 19 Inkraftsetzung.....	11

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

- | | | |
|-------------------------|---|--|
| <i>Name, Rechtsform</i> | 1 | Unter dem Namen "Schweizerische Vereinigung Klinischer Psychologinnen und Psychologen" (nachstehend SVKP genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. |
| <i>Fachverband</i> | 2 | Die SVKP ist als nationaler Fachverband ein von der "Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)" anerkannter Gliedverband. Die SVKP arbeitet mit der FSP zusammen (vgl. Art. 14). |
| <i>Sitz</i> | 3 | Der Sitz der Geschäftsführung befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten bzw. der jeweiligen Präsidentin. |

II. ZWECK

Art. 2 Zweck, Aufgaben

- | | | |
|-------------------|---|---|
| <i>Zweck</i> | 1 | Die SVKP nimmt als Fachverband die berufspolitischen Interessen der in der Schweiz klinisch tätigen PsychologInnen mit FSP-Standard wahr. |
| <i>Aufgaben</i> | 2 | Die Aufgaben der SVKP umfassen: <ol style="list-style-type: none"> a) die Wahrung der berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder, b) die Interessenvertretung der klinisch tätigen PsychologInnen in Institutionen der psychologisch-psychiatrischen und psychosozialen Gesundheitsversorgung, c) die klinisch-psychologische Weiterbildung in Theorie und Praxis sowie Fortbildung, d) das Engagement für die formale Anerkennung der Klinischen PsychologInnen als VertreterInnen eines eigenständigen Berufszweiges in freiberuflicher Tätigkeit und in Institutionen der Gesundheits- und psychosozialen Grundversorgung. |
| <i>Engagement</i> | 3 | Zur Verwirklichung des Vereinszwecks setzt sich die SVKP insbesondere ein für: <ol style="list-style-type: none"> a) die Schaffung von geeigneten Weiterbildungsstellen in Institutionen der psychologisch-psychiatrischen Gesundheitsversorgung, b) die berufliche Weiterbildung der klinisch tätigen PsychologInnen zur Erlangung des Fachtitels für Klinische Psychologie, c) die berufliche Fortbildung der Mitglieder und der InhaberInnen des Fachtitels für Klinische Psychologie, d) die Vernetzung und den beruflichen Austausch unter den Mitgliedern, e) eine zweckmässige Regelung und Anpassung der Rechtsgrundlagen, f) die Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Arbeitgebern und Kostenträgern, g) die Zusammenarbeit mit verwandten Berufsgruppen und weiteren psychologischen Verbänden, h) Kontakte zu den Lehrstühlen in Klinischer Psychologie an den Universitäten und Fachhochschulen. |

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliederkategorien

- Mitgliederkategorien* Die SVKP unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:
- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder & Studentische Mitglieder

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder* 1 Ordentliches Mitglied kann werden:
- a) wer an einer Schweizer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) einen Master resp. ein Lizentiat in Psychologie erworben hat, oder wer über einen äquivalenten im Ausland erworbenen Hochschulabschluss verfügt (FSP-Standard) und
 - b) wer als Psychologin/als Psychologe in einer Institution der psychologisch-psychiatrischen Gesundheitsversorgung psychotherapeutisch und/oder psychodiagnostisch arbeitet oder gearbeitet hat.
- Institutionen der psychologisch-psychiatrischen Gesundheitsversorgung* 2 Als Institutionen der psychologisch-psychiatrischen Gesundheitsversorgung gelten psychiatrische und somatische Kliniken, Polikliniken und Beratungsstellen, Vorsorgeeinrichtungen und Forschungsstellen unter der Bedingung, dass sie ein breites Spektrum von psychischen Erkrankungen und Störungen behandeln, einen fachlichen Austausch garantieren und eine psychologische bzw. psychiatrische Anleitung und Supervision gewährleisten.
- HochschuldozentInnen* 3 Ordentliche und ausserordentliche ProfessorInnen und DozentInnen des Faches Klinische Psychologie an Schweizer Hochschulen mit FSP-Standard können als ordentliche Mitglieder der SVKP aufgenommen werden.
- Mitgliedschaft FSP* 4 Ordentliche Mitglieder der SVKP sind ordentliche Mitglieder der FSP.
- Stimmrecht* 5 Jedes Mitglied verfügt an der Mitgliederversammlung über eine Stimme.

Art. 5 Ausserordentliche Mitglieder (Ehrenmitglieder & Studentische Mitglieder)

- Ehrenmitglieder* 1 Personen, welche sich um den Beruf oder die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Ehrenmitglieder und FSP* 2 Ehrenmitglieder der SVKP müssen ordentliche oder Ehrenmitglieder der FSP sein.
- Wahl* 3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- Beitragsbefreiung* 4 Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.
- Rechte und Pflichten* 5 Ehrenmitglieder haben, mit Ausnahme der Beitragspflicht, dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- 6 Psychologie-Studierende können als studentische Mitglieder aufgenommen werden, falls sie ihren Status als Psychologie-Studierende an einer Hochschule oder Universität beim Antrag entsprechend nachweisen können. Studentische Mitglieder haben keine jährliche Beitragspflicht und besitzen an den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht, ansonsten haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Art. 6 Aufnahme als Vereinsmitglied

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| <i>Aufnahmegesuch</i> | 1 | Das Aufnahmegesuch ist schriftlich dem Vorstand der SVKP einzureichen. |
| <i>Aufnahmeinstanz</i> | 2 | Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ablehnung gemäss den Bestimmungen der Statuten (Art. 4 resp. 5), vorbehalten der Ratifizierung des Aufnahmeentscheides durch die Aufnahmekommission der FSP. |
| <i>Anerkennung der Statuten</i> | 3 | Das Stellen des Aufnahmegesuchs impliziert das Akzeptieren der Statuten und Reglemente der SVKP und der FSP. |
| <i>Bekanntmachung</i> | 4 | Der Vorstand der SVKP informiert die Mitglieder periodisch über neue Vereinsmitglieder. |

Art. 7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- | | | |
|---|---|---|
| <i>Beendigung der Mitgliedschaft</i> | 1 | Die Mitgliedschaft erlischt <ol style="list-style-type: none"> a) durch Beschluss des Vorstandes wegen Nichterfüllens der finanziellen Verpflichtungen trotz mehrmals erfolgter schriftlicher Mahnung, b) durch Austritt aus der SVKP, c) durch Austritt oder Ausschluss aus der FSP (gemäss Statuten FSP), d) durch Tod. |
| <i>Ausschluss</i> | 2 | Ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ist ohne Angaben von Gründen möglich. |
| <i>Austrittstermin</i> | 3 | Der Austritt aus der SVKP kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende September mitgeteilt werden. |
| <i>Erlöschen der Rechte und Pflichten</i> | 4 | Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der SVKP, insbesondere jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. |

IV. ORGANE

Art. 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane

Die Organe der SVKP sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Kommissionen
- e) Sektionen
- f) Delegierte

Art. 9 Mitgliederversammlung

Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der SVKP. Ihr stehen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresprogramms, resp. der Jahresziele
 - d) Kenntnisnahme des Revisorenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - f) Statutenrevisionen
 - g) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle, der Delegierten und der Kommissionsmitglieder
 - h) Genehmigung oder Änderung der vom Vorstand oder von Kommissionen ausgearbeiteten Reglemente.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Genehmigung, Änderung und Auflösung von Verträgen und Abkommen mit anderen Organisationen
 - k) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - l) Auflösung der SVKP. Den Verwendungszweck eines allfälligen Liquidationserlöses bestimmt die Mitgliederversammlung.

- | | | |
|--|---|--|
| <i>Vereinsversammlungen</i> | 2 | Als Vereinsversammlungen gelten ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen. |
| <i>Ordentliche Mitgliederversammlung</i> | 3 | <ul style="list-style-type: none"> a) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. b) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens ein Monat zuvor eingeladen werden. |
| <i>Ausserordentliche Mitgliederversammlung</i> | 4 | <ul style="list-style-type: none"> a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder gemäss Art. 64 ZGB durch schriftliches Begehren an den Vorstand mit Nennung von Traktanden gefordert werden. Die Einladung erfolgt immer durch den Vorstand. b) Es steht dem Vorstand frei, bei ausserordentlichen Versammlungen die Frist der Vorankündigung bis auf minimal fünfzehn Tage zu verkürzen. |
| <i>Beschlussfähigkeit</i> | 5 | <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. b) Für alle Entscheide ist eine absolute Mehrheit erforderlich. c) Alle Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. d) Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss kann über einzelne Geschäfte auch auf dem Korrespondenzweg durch die ordentlichen Mitglieder abgestimmt werden. |
| <i>Traktanden</i> | 6 | Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, darf nur dann abgestimmt werden, wenn der Antrag oder Wahlvorschlag mit einer Zweidrittelmehrheit als erheblich erklärt wird. |

Art. 10 Vorstand

- | | | |
|--------------------------------------|---|---|
| <i>Vorstand,
Zusammensetzung</i> | 1 | <p>Der Vereinsvorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten b) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten c) der Quästorin / Kassierin bzw. dem Quästor / Kassier d) der Aktuarin bzw. dem Aktuar e) den Beisitzerinnen bzw. den Beisitzern |
|--------------------------------------|---|---|

Aufgaben des Vorstandes

- 2 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben mit den entsprechenden Kompetenzen:
- a) Konstituierung des Vorstandes
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind
 - e) Antragstellung an die Mitgliederversammlung auf Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Vertretung der Vereinigung gegen aussen, wobei die Präsidentin bzw. der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied bei finanziellen Verbindlichkeiten und offiziellen Vernehmlassungen kollektiv zu zweien unterzeichnen
 - g) Erarbeitung des Jahresprogramms und der Jahresziele zuhanden der Mitgliederversammlung
 - h) Ausarbeitung und Umsetzung des Jahresprogramms und der Jahresziele, gegebenenfalls mit Aufgabenzuteilung an Arbeitsgruppen und Mandatierte
 - i) Schaffung von Kommissionen zur Behandlung definierter Aufgaben
 - j) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
 - k) Erstellen des Jahresberichts.

Vorstandssitzungen/-beschlüsse

- 3
- a) Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes für nötig erachtet.
 - b) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wovon eines die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident sein muss.
 - c) Er entscheidet mit einem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.
 - d) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
 - e) Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Amtsdauer

- 4 Der Vorstand und die Präsidentin bzw. der Präsident werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich; es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 11 Revisionsstelle*Revisionsstelle*

- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die jeweilige Amtsdauer ein bis zwei RechnungsrevisorInnen.
- b) Diese haben die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Kassaführung zu prüfen.
- c) Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das Resultat ihrer Prüfungen.

Art. 12 Kommissionen

Kommissionen

- 1
 - a) Für die Behandlung definierter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung eine Kommission einsetzen.
 - b) Vom Vorstand geschaffene Kommissionen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 - c) Die Kommissionen arbeiten eng mit dem Vorstand zusammen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung periodisch Bericht über ihre Arbeit.
 - d) Bei der Schaffung von Kommissionen werden deren Aufgaben und Kompetenzen von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand schriftlich festgehalten.

Kommission für Weiterbildung (KWB)

- 2
 - a) Die Kommission für Weiterbildung (KWB) organisiert die Weiterbildung in Klinischer Psychologie gemäss dem 5-jährigen Curriculum, das von der Mitgliederversammlung und von der FSP am 14. Nov. 1998 genehmigt wurde, revidiert am 03. Juni 2005.
 - b) Die KWB prüft die Gesuche der BewerberInnen für den FSP-Fachtitel für Klinische Psychologie FSP zuhanden der FSP.
 - c) Die Zertifizierung mit dem FSP-Fachtitel für Klinische Psychologie erfolgt durch die FSP auf Antrag der SVKP.

Art. 13 Sektionen

Sektionen

Die Mitglieder eines spezifischen fachlichen und/oder geographischen Gebietes können Sektionen bilden. Die Sektionen arbeiten mit dem Vorstand zusammen. Näheres regelt ein separates Reglement.

Art. 14 Delegierte FSP

Delegierte FSP

- a) Delegierte der SVKP in der FSP und in anderen Organisationen werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
- b) Sie verpflichten sich zum Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Sie konsultieren den Vorstand bezüglich der zu vertretenden Strategien.
- d) Sie informieren den Vorstand und die Mitgliederversammlung über geplante Aktivitäten und gefällte Entscheidungen.

V. VERBINDUNG MIT DER DACHORGANISATION FSP

Art. 15 Zusammenarbeit mit der FSP

Zusammenarbeit mit der FSP

- a) Die SVKP ist als nationaler Fachverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband. Die SVKP arbeitet mit der FSP zusammen.
- b) Alle Mitglieder der SVKP entsprechen dem FSP-Standard und sind ordentliche Mitglieder der FSP.

- c) Die SVKP zieht die FSP bei, sobald die FSP durch deren Tätigkeit direkt betroffen wird. Dies gilt auch für Projekte von fachübergreifendem und/oder übergeordnetem Interesse.
- d) Die SVKP haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen der SVKP.
- e) Die Aufkündigung der Zusammenarbeit kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres der FSP erfolgen.
- f) Bei Konflikten zwischen der SVKP und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt die SVKP die FSP als Schlichtungsinstanz.
- g) Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden auch von der SVKP ausgeschlossen.
- h) Die SVKP teilt der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.
- i) Während der Zusammenarbeit der SVKP mit der FSP dürfen Art. 4, Absatz 1 a) und Art. 15, Absätze a) - i) nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.

VI. FINANZEN

Art. 16 Einnahmen, Mitgliederbeiträge, Beitragsreduktion, Geschäftsjahr

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| <i>Einnahmen</i> | 1 | Die Einnahmen der SVKP bestehen aus <ul style="list-style-type: none"> a) den Mitgliederbeiträgen b) den Beiträgen Dritter c) den Erträgen aus Publikationen und Dienstleistungen d) Spenden |
| <i>Mitgliederbeiträge</i> | 2 | <ul style="list-style-type: none"> a) Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. b) Ehrenmitglieder und studentische Mitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. |
| <i>Beitragsreduktion</i> | 3 | <p>Die SVKP gewährt Mitgliedern, welchen die FSP einen reduzierten Mitgliederbeitrag zuspricht, zu den gleichen Bedingungen auf Antrag ebenfalls eine Beitragsreduktion. Das Reduktionsgesuch ist zusammen mit einer Kopie des Reduktionsentscheids der FSP bis spätestens am 31. Juli einzureichen.</p> <p>Ab dem ordentlichen Rentenalter oder bei Aufgabe der beruflichen Tätigkeit kann der Mitgliederbeitrag auf die Hälfte reduziert werden. Ein Gesuch ist schriftlich beim Kassier einzureichen</p> |
| | 4 | <p>StudienabgängerInnen, die der SVKP spätestens zwei Jahre nach der Erlangung des Masterdiploms beitreten, bezahlen im Jahr des Beitritts sowie im darauffolgenden Jahr keinen Mitgliederbeitrag. In den zwei folgenden Jahren zahlen sie nur die Hälfte des Mitgliederbeitrags. Diese Regelung tritt bei allen neueintretenden Mitgliedern in Kraft, die ab dem 1.1.2021 als ordentlichen Mitglieder aufgenommen werden.</p> |

Art. 17 Verbindlichkeiten

- | | |
|-----------------------------------|--|
| <i>Verbindlichkeiten der SVKP</i> | 1 Für Verbindlichkeiten der SVKP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. |
| <i>Haftung der Mitglieder</i> | 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der SVKP ist ausgeschlossen. |

Art. 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr der SVKP ist das Kalenderjahr.

VII. INKRAFTSETZUNG

Art. 19 Inkraftsetzung

Gültigkeit Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 1978 in Neftenbach ZH in Kraft.

Revidiert am

11. November 1983 in Embrach	12. Juni 1987 in Schaffhausen
15. Juni 1990 in Zürich	12. Mai 2000 in Zürich
20. November 2009 in Zürich	01. März 2013 in Rheinfelden
6. November 2020 in Zürich	

Die Aktuarin, der Aktuar:

Brigitte Lunardi-Moser



Die Präsidentin, der Präsident:

Christopher Schütz

